

Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplans Stuttgart im Gewann Hummelsbrunnen Süd in Stuttgart-Zuffenhausen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>Beteiligter 1</p> <p>Der Schutzabstand zum Wohngebäude des Beteiligten beträgt lediglich ca. 50 m und wird von diesem für unzumutbar gehalten.</p>	<p>Die Bioabfallvergärungsanlage wird auf den Flächen der ehemals als privilegiert im Außenbereich zulässigen Gärtnerei gebaut. Für die Realisierung der Bioabfallvergärungsanlage wird das Gelände komplett frei geräumt und alle Bestandsgebäude abgerissen. Damit befindet sich zukünftig kein Gebäude mehr im Schutzabstand von 300 m.</p>	nein
<p>Es wird vorgebracht, dass unzählige Erdkröten und Smaragdeidechsen im Plangebiet leben. Deren Lebensraum wird nicht nur gefährdet, sondern vernichtet. Dazu nisten nach Auffassung des Beteiligten Rebhühner im Plangebiet, die ebenfalls gefährdet wären.</p>	<p>Im Rahmen des Flächennutzungsverfahrens wurde das Plangebiet hinsichtlich der Artenschutzbelange untersucht und entsprechende Erhebungen durchgeführt. Hierbei konnte das Vorkommen diverser Arten mit Schutzstatus nachgewiesen werden. Das Vorkommen des stark gefährdeten Rebhuhns konnte nicht nachgewiesen werden ebenso wenig wie ein Erdkrötenvorkommen.</p>	nein
<p>Beteiligter 2</p> <p>Der Beteiligte bringt vor, dass der Abstand vom Standort der Vergärungsanlage Hummelsbrunnen Süd zum nächsten Wohngebiet (Stammheim) nur 350 m beträgt und damit zu gering ist.</p>	<p>Der zu Grunde gelegte Schutzabstand stammt aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft (als Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz). Diese sagt aus, dass bei geschlossenen Anlagen, zu denen die geplante Anlage gehört, ein Schutzabstand von 300 m ausreichend ist. Das eigens erstellte Geruchsgutachten bestätigt dies. Im nachgeordneten Verfahren sind etwaige Vorschriften, die Anlage selbst betreffend, abzuprüfen.</p>	nein

Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>Der Beteiligte weist darauf hin, dass Topographie und vorherrschende Windrichtung wichtige Faktoren sind, die einen sehr starken Einfluss auf die Geruchsimmission im Wohngebiet Stammheim haben, der nicht außer Acht gelassen werden darf. Beim Wohngebiet Stammheim beträgt der Höhenunterschied zur Vergärungsanlage lediglich 10 m. Das Wohngebiet liegt westlich der Anlage.</p> <p>Die Trockenvergärung bringt erhebliche Geruchsemissionen mit sich. Diese sollen mit der Einhausung und dem darin befindlichen Unterdruck eingeschränkt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass es dadurch keine Emissionen mehr gibt. Im Gegenteil, die Aussage der Grenzwert 500 GE/m³ wird eingehalten besagt, dass die Anwohner mit dauerhaften Emissionen zu rechnen haben! Diese Geruchsbelästigung ist bei dem oben dargestellten Sachverhalt (Nähe zu Wohngebieten, Topographie und vorherrschende Windrichtung) nicht hinnehmbar und der Hinweis auf die Anlage in Backnang irreführend.</p>	<p>Im Rahmen der Planungen zur Bioabfallvergärungsanlage wurde ein Geruchsgutachten erstellt. Dieses hat unter Berücksichtigung der Planungsdaten einer Vergleichsanlage, Literaturdaten sowie der kleinklimatischen Verhältnisse anhand einer Ausbreitungsberechnung nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) die Geruchsbelastung in der Umgebung der geplanten Anlage in zwei Ausbaustufen berechnet. Das Geruchsgutachten hat zum Ergebnis, dass durch die Einhausung der wesentlichen geruchsemitterenden Anlagenteile sowie der Reinigung der Abluft aus diesen Anlagenteilen über einen Biofilter irrelevante Zusatzbelastungen im Sinne der GIRL in der umgebenden Wohnnutzung hervorgerufen werden.</p> <p>Bei der Beurteilung wurden die meteorologischen Gegebenheiten berücksichtigt.</p> <p>Es geht neben der weitgehenden Geruchsvermeidung bei der GIRL um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Eine Geruchskonzentration von 500 GE/m³ (GE=Gerucheinheiten) darf nicht überschritten werden. Dieser Wert ist der Emissionsgrenzwert gemäß 30. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen). Darunter liegende Geruchskonzentrationen in der Abluft sind zumutbar, sofern an den immissionsempfindlichen Orten die in der GIRL genannte Anzahl an Stunden je Kalenderjahr, in denen Gerüche wahrgenommen werden können, nicht überschritten werden. Dies ist hier der Fall.</p>	nein
<p>Die geplante Kapazität der Vergärungsanlage wird in der Information verschleiert. Es wird von dem bisherigen Biomüllaufkommen von ca. 15 000 t/a gesprochen und eine Verdoppelung der Menge bei Einführung der Biotonne als Pflichttonne erwartet, die</p>	<p>Ein Kriterium für die Wahl des Standortes ist die Erschließung in kurzer Distanz über die vorhandenen Bundesstraßen und das Aufnahmevolumen dieser Verkehrsstrassen. Das aktuell erwartete zusätzliche Verkehrsaufkommen durch Andienung und Abfuhr von der Anlage ist nach Prüfung verträglich.</p> <p>Die Zufahrt über die Ludwigsburger</p>	nein

Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>von dieser einen Vergärungsanlage verarbeitet werden soll. Wie dieser „Schätz“-Wert (Verdoppelung) zustande kommt, ist nicht nachvollziehbar und stark untertrieben, da der Bioabfall aus ganz Stuttgart in dieser Anlage verarbeitet werden soll.</p> <p>Für ganz Stuttgart ist von mindestens 60 000 t/a auszugehen (pro Einwohner 100 kg/a). Doch bereits bei den angenommenen 30 000 t/a ergibt sich ein deutliches Ansteigen des Verkehrs- und Lärmaufkommens.</p> <p>Von den 30 000 t die angeliefert werden, erhält man nach der Vergärung ca. 70 % des ursprünglichen Gewichtes an Rohhumus und Gülle, die wieder abtransportiert werden müssen.</p> <p>Dies bedeutet, dass 51 000 t/a auf Lkw transportiert werden müssen. Bei einer Zuladung von 10 t/Lkw sind das zusätzlich 5 100 Lkw/a.</p> <p>Nennen Sie das eine „nicht signifikante Steigerung“ des Verkehrslärms?</p>	<p>Straße ist auf Grund des Lkw-Durchfahrtsverbots für Zuffenhausen ausgeschlossen.</p> <p>Die Anlage wird vom städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb (AWS) geplant und gebaut für eine Behandlungskapazität von ca. 35 000 Tonnen pro Jahr.</p> <p>Die Angaben zur erwarteten zusätzlichen Verkehrsbelastung liegen bei 52 Lkw und 20 Pkw pro Tag, die über die angrenzenden Bundesstraßen problemlos bewältigt werden kann. Aktuell gibt es keinen Grund, diese Angaben in Frage zu stellen.</p>	
<p>Der Standort Hummelsbrunn-Süd ist ein sehr schlechter Standort in Bezug auf die Nachbarschaft von Wohngebieten (wie oben gezeigt) und ist daher abzulehnen.</p> <p>Der Stuttgarter Norden ist bereits jetzt mit Schadstoff-, Geruchs-, Lärm- und Verkehrsemissionen bis an die Grenze des Erträglichen belastet. Eine weitere Belastung ist unzumutbar.</p>	<p>Die Bioabfallvergärungsanlage wird auf den Flächen der ehemals als privilegiert im Außenbereich zulässigen Gärtnerei gebaut. Der Schutzabstand von 300 m zu empfindlicher Wohnnutzung nach TA Luft ist eingehalten. Das vorliegende Geruchsgutachten bestätigt die Irrelevanz der Zusatzbelastung. Eine Detaillierung der anlagenbedingten Emissionen hat im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren durch ein Gutachten und entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Im Flächennutzungsplanänderungsverfahren werden die betroffenen Behörden</p>	nein

Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	<p>und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme aus ihrem Fachbereich gebeten, um auf etwaige Probleme hinzuweisen. Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen stehen einer Realisierung der Anlage nicht entgegen.</p> <p>Die zu erwartenden Emissionen der Anlage liegen unter den vorgeschriebenen Grenzwerten. Dies ist so weit für das FNP-Verfahren notwendig gutachterlich belegt. Eine gutachterliche Betrachtung der anlagenbedingten Luftschadstoffe erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, wenn das Energienutzungskonzept für die Anlage fixiert ist. Hinsichtlich der straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffe ist festzustellen, dass die Luftqualität in Zuffenhausen entlang den Hauptverkehrsstraßen wie auch im Übrigen Stadtgebiet von Stuttgart durch das bestehende Verkehrsaufkommen beeinträchtigt ist.</p> <p>Der Beitrag des Mehrverkehrs einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort Gewann Hummelsbrunnen Süd stellt sich demgegenüber überwiegend vergleichsweise gering dar. Der vorgesehene Anlagenstandort ermöglicht eine Andienung der Anlage ohne Durchfahung der Ortslage von Zuffenhausen. Auf die angeführten Belastungen aufgrund des öffentlichen Straßennetzes wird grundsätzlich mit Maßnahmen der Luftreinhaltung reagiert.</p>	
<p>Beteiligter 3 (Anhörungstermin am 21. Januar 2013)</p> <p>Der Beteiligte fragt nach, ob mit einer Geruchsproblematik beim Austritt der Stoffe aus dem Fermenter gerechnet werden muss und wie damit umgegangen wird.</p>	<p>Der geruchsarme bis -lose Materialtransport von Fermenter zu Nachrottehalle und Düngersilo ist anlagentechnisch zu gewährleisten.</p> <p>Im Rahmen der Planungen zur Bioabfallvergärungsanlage wurde ein Geruchsgutachten erstellt. Dieses hat unter Berücksichtigung der Planungsdaten einer Vergleichsanlage, Literaturdaten sowie der kleinklimatischen Verhältnisse</p>	nein

Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	<p>anhand einer Ausbreitungsberechnung nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) die Geruchsbelastung in der Umgebung der geplanten Anlage in zwei Ausbaustufen berechnet. Das Geruchsgutachten hat zum Ergebnis, dass durch die Einhausung der wesentlichen geruchsemitterenden Anlagenteile sowie der Reinigung der Abluft aus diesen Anlagenteilen über einen Biofilter irrelevante Zusatzbelastungen im Sinne der GIRL in der umgebenden Wohnnutzung hervorgerufen werden.</p>	
<p>Für die freiräumliche Planung des Bereichs regt er an, die Seitendeponie von hoher und dichter Bepflanzung freizuhalten, um die Funktion als Aussichtspunkt beizubehalten.</p>	<p>Die Landschaftskonzeption Hummelgraben, die derzeit erarbeitet wird, sieht die Seitendeponie als Aussichtspunkt vor. Das Thema ist nicht FNP-relevant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zudem sollen seiner Meinung nach Feuchtbiotop als Ersatzmaßnahme neu angelegt werden.</p>	<p>Die Anlage von neuen Feuchtbiotopen wird im Rahmen der Konzeption von natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den weiteren Verfahren eingehend geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplans Stuttgart im Gewann Hummelsbrunnen Süd in Stuttgart-Zuffenhausen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Stellungnahmen zum Scoping und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe</p> <p>Im betroffenen Bereich verlaufen die Zufahrten zu den Rettungsplätzen an den Portalen des Tunnels „Langes Feld“. Die Verkehrswege müssen auch nach einer Änderung der Nutzung erhalten und nutzbar sein. Gleiches gilt auch für die gepachteten Gärten der Bahn-Landwirtschaft.</p>	<p>Der angesprochene Bereich ist nicht mehr Teil des Plangebietes und liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Er ist für die Realisierung der Planung nicht erforderlich. Die Zufahrten zu den Rettungsplätzen und die gepachteten Gärten bleiben unbeeinträchtigt bestehen.</p>	<p>ja</p>
<p>Kabel und Leitungen der Deutschen Bahn AG können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt werden. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen empfehlen wir eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p>	<p>Keine Relevanz im FNP-Verfahren. Diese Information wurde an den AWS als Bauherr weitergegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (RP Freiburg) <u>Geotechnik</u></p> <p>Im Plangebiet stehen unter quartären Deckschichten unterschiedlicher Genese verkarstete oder verkarsungsfähige Kalksteine des Oberen Muschelkalks an. Nach Nordosten folgen darüber feste und harte Ton-, Sand- und Dolomitsteine des Unterkeupers. Örtlich können Verkarsungserscheinungen (z. B. Spalten, Dolinen) angetroffen werden.</p>	<p>Die Inhalte wurden in den Umweltbericht übernommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Trag-</p>	<p>keine Relevanz im FNP-Verfahren. Diese Information wurde an den AWS als Bauherr weitergegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
fähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser u. dgl.) wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.		
<p>Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart</p> <p>Die Frage einer ausreichenden Verkehrserschließung ist aus Sicht der IHK derzeit noch nicht beantwortet. Naheliegender wäre die Anbindung an die B 27a am Knoten B 27/B 27a, soweit die derzeitige Erschließung sich im weiteren Verfahren als nicht ausreichend erweisen sollte.</p>	<p>Die Erschließung über die umliegenden Bundesstraßen gilt als gesichert. Auch unter der Annahme, dass alle andienenden Lkw innerhalb einer Stunde zur Bioabfallvergärungsanlage fahren, ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben. Eine separate Linksabbiegerspur aus Richtung Osten ist vorhanden.</p> <p>Die Abfahrt von der Bundesstraße auf das Gelände ist aus allen Richtungen möglich.</p> <p>Die direkte Erschließung des Anlagengeländes nach Verlassen der Bundesstraße ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. In der Begründung der FNP-Änderung wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung spätestens zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens als gesichert gelten muss.</p>	nein
<p>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg</p> <p>Aus dem Gutachten „Standortvergleich Bioabfallvergärungsanlage“ geht eindeutig hervor, dass der Standort Gaisburg beim EnBW-Kraftwerk optimal wäre. Die Fläche ist bereits versiegelt, es müsste nicht Natur und Landschaft geopfert werden. Die Transportwege wären am kürzesten und es ergäben sich hervorragende Synergieeffekte mit der Stadtgasbereitstellung. Das Ausschlusskriterium, die Fläche sei im Besitz der EnBW, kön-</p>	<p>Im Rahmen des Standortalternativenvergleichs fanden entsprechende Gespräche statt. Die EnBW signalisierte, dass sie mit der Fläche andere Pläne verfolge. Laut Aussage des Eigentümers steht die Fläche nicht zur Disposition.</p> <p>Ohne Mitwirkungsbereitschaft des Grundstückseigentümers und ohne Flächenverfügbarkeit musste von diesem Standort Abstand genommen werden.</p>	nein

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>nen wir nicht gelten lassen. Die EnBW ist eine GmbH, die sich zu einem großen Teil im Besitz des Landes Baden-Württemberg befindet. Wir fordern deshalb die Stadtverwaltung und den Gemeinderat auf, Gespräche mit der EnBW zu führen, um hier eine für die Bevölkerung der Stadt und die Natur optimale Lösung zu finden.</p>	<p>Damit wurden vertiefende Untersuchungen obsolet.</p>	
<p>Der sparsame Umgang mit Natur und Landschaft sollte in den politischen Alltag Eingang finden.</p>	<p>Das Ziel des sparsamen Umgangs mit Boden, Natur und Landschaft gehört mindestens seit der Diskussion im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung Stuttgart im Jahr 2000 zu den planerischen Maximen der Stadt. Der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung ist als Ziel der Flächennutzungsplan mit auffallend zurückhaltender Ausweisung von Neubauflächen deutlich ablesbar und wird unterstützt durch die konsequente und erfolgreiche Anwendung der Strategie des Nachhaltigen Bauflächenmanagements Stuttgart (NBS). Der gewählte Standort ist technisch stark überformt und ist durch die Vornutzung durch eine Gärtnerei bereits zu großen Teilen versiegelt. Die flächenoptimierte Anlagenplanung kommt mit einer kleinstmöglichen Inanspruchnahme zuvor unbebauter Flächen aus.</p>	nein
<p>An diesem Standort war als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der B10/B27 eine Aufschüttung und Aufforstung versprochen worden (Valentienwald). Damit sollte erreicht werden, dass die Emissionen der Bundesstraßen in der Straßenschlucht verbleiben, von den Bäumen gefiltert werden und nicht in das Wohngebiet Zuffenhäuser/Stammheim gelangen.</p>	<p>Die Ziele der Planung von Valentien & Valentien wie die Minderung der Beeinträchtigungen durch den Ausbau der Verkehrstrassen von B 10 und B 27 und die Schaffung von Erholungsräumen für die in den 70er Jahren geplante starke Siedlungsentwicklung mit Geschosswohnungsbau bestehen so nicht mehr. Die Siedlungsentwicklung hat nicht</p>	nein

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	<p>in dem geplanten Maße stattgefunden. Die Planung Valentienwald stellte und stellt keine verbindliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach Bundesnaturschutzgesetz dar, sondern ist lediglich im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan „als übergeordnete Planungsabsicht“ fixiert.</p>	
<p>Anstatt im Hummelsbrunnen einen Schadstofffilter zu verwirklichen, soll eine neue Belastung hinzukommen. Die Luftmessstation in Zuffenhäusen hatte immer die höchste Schadstoffbelastung von Baden-Württemberg angezeigt (außer Feinstaub), so dass Zusatzbelastungen nicht mehr akzeptiert werden können, vor allem wenn ein wesentlich besserer Standort vorhanden wäre.</p>	<p>Hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen ist entsprechend der vorliegenden Planung zu erwarten, dass geruchsintensive Stoffe, die möglichen Emissionen eines abhängig vom Energienutzungskonzept am Standort vorgesehenen Blockheizkraftwerks und die der Anlage zuzuordnen verkehrsbedingten Luftschadstoffe die maßgeblichen zu erwartenden Beiträge darstellen werden.</p> <p>Wie auch im vorliegenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans dargelegt werden kann, sind hinsichtlich der geruchsintensiven Stoffe im Bereich der die Anlage umgebenden Wohnnutzungen nur vernachlässigbare Geruchswahrnehmungshäufigkeiten zu erwarten. Auch im Bereich der nahe gelegenen Kleingartenanlage Heinrizau werden nur irrelevante Zusatzbelastungen durch die Bioabfallvergärungsanlage berechnet. Eine Detaillierung der anlagenbedingten Emissionen hat im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren durch ein Gutachten zu erfolgen und entsprechend der immissionschutzrechtlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Hinsichtlich der straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffe ist fest-</p>	<p>nein</p>

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	<p>zustellen, dass die Luftqualität in Zuffenhausen entlang der Hauptverkehrsstraßen wie auch im übrigen Stadtgebiet von Stuttgart durch das bestehende Verkehrsaufkommen beeinträchtigt ist. Sowohl die von der LUBW zeitweise durchgeführten Messungen als auch Modellrechnungen zeigen, dass dort teilweise hohe Luftschadstoffbelastungen und Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV abgeleitet werden können. Der Beitrag des Mehrverkehrs einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort Gewinn Hummelsbrunnen Süd stellt sich demgegenüber überwiegend vergleichsweise gering dar. Der vorgesehene Anlagenstandort ermöglicht eine Andienung der Anlage ohne Durchfahrung der Ortslage von Zuffenhausen. Auf die angeführten Belastungen aufgrund des öffentlichen Straßennetzes wird grundsätzlich mit Maßnahmen der Luftreinhaltung reagiert.</p>	
<p><u>Verkehr/Transportwege:</u> Es ist ein nachvollziehbares, vollständiges Verkehrsgutachten zu erstellen, aus dem hervorgeht, auf welchen Straßen es in welcher Höhe zu einer Zunahme des Lkw-Verkehrs kommen wird. Hierbei sind sowohl die Zulieferung, wie auch die Abfuhr des Kompostes zu berücksichtigen.</p>	<p>Ein detailliertes Verkehrsgutachten ist nicht erforderlich. Die An- und Abfahrt der Lastkraftwagen erfolgt über die angrenzenden Bundesstraßen. Die Belastbarkeit der vorhandenen Trassen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung als nachgewiesen zu bezeichnen. Nach Aussagen des Tiefbauamtes ist die Leistungsfähigkeit für den o. g. Knotenpunkt B 27a/Westrampe auch nach Inbetriebnahme der Bioabfallvergärungsanlage im Endausbau grundsätzlich gegeben. Auch unter der Annahme, dass alle Lkw innerhalb einer Stunde zur Bioabfallvergärungsanlage fahren,</p>	nein

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben. Nach heutigem Stand ist davon auszugehen, dass auch die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Linksabbiegespur ausreichend ist.	
Wir regen an, zu untersuchen, ob es verkehrlich günstiger ist, wenn bestimmte Stadtteile in Stuttgart nach wie vor in Kirchheim/Teck anliefern.	Diese Fragestellung ist nicht Regelungsgegenstand des FNP-Änderungsverfahrens. Die Anregung wurde an den AWS als künftigen Betreiber der Bioabfallvergärungsanlage weitergegeben.	nein
<u>Lärm/Luft/Geruch</u> Auf Grundlage eines Verkehrsgutachtens sind die zusätzlichen Lärm- und Luftschadstoff- und Geruchsbelastungen darzustellen.	Ein aktuelles Geruchsgutachten liegt vor. Dieses hat zum Ergebnis, dass im Bereich der Wohnnutzung nordwestlich der Anlage nur vernachlässigbare Geruchswahrnehmungen errechnet werden. Im Bereich der Kleingartenanlage Heinrizau werden nur irrelevante Zusatzbelastungen durch die Bioabfallvergärungsanlage errechnet. Somit ist die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage als irrelevant einzustufen. Zudem liegt eine schalltechnische Untersuchung vor, welche den Fahrverkehr auf dem Anlagengelände berücksichtigt. Diese geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der Boden- und Meteorologiedämpfung und der Topografie bzw. der bei der Ortsbeurteilung aufgenommenen abschirmenden Elemente das Irrelevanzkriterium erfüllt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen täglichen LKWs im allgemeinen Verkehrslärm untergehen und keine zusätzlichen Belastungen für die Bevölkerung von Zuffenhausen bewirken, solange sie über die Bundesstraße anfahren.	ja

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	<p>Hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen ist entsprechend der vorliegenden Planung zu erwarten, dass geruchsintensive Stoffe, die möglichen Emissionen eines abhängig vom Energienutzungskonzept am Standort angedachten Blockheizkraftwerks und die der Anlage zuzuordnenbaren verkehrsbedingten Luftschadstoffe die maßgeblichen, zu erwartenden Beiträge darstellen werden.</p> <p>Wie im vorliegenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans dargelegt wird, sind hinsichtlich der geruchsintensiven Stoffe im Bereich der die Anlage umgebenden Wohnnutzungen nur vernachlässigbare Geruchswahrnehmungshäufigkeiten zu erwarten. Eine Detaillierung der anlagenbedingten Emissionen hat durch ein Gutachten im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren und entsprechend der immissionschutzrechtlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich der straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffe ist festzustellen, dass die Luftqualität in Zuffenhausen entlang den Hauptverkehrsstraßen wie auch im übrigen Stadtgebiet von Stuttgart durch das bestehende Verkehrsaufkommen beeinträchtigt ist. Sowohl die von der LUBW zeitweise durchgeführten Messungen als auch Modellrechnungen zeigen, dass dort teilweise hohe Luftschadstoffbelastungen und Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV abgeleitet werden können. Der Beitrag des Mehrverkehrs einer Bioabfallvergärungsan-</p>	

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	lage am Standort Gewann Hummelsbrunnen-Süd stellt sich demgegenüber überwiegend vergleichsweise gering dar. Der vorgesehene Anlagenstandort ermöglicht eine Andienung der Anlage ohne Durchfahrung der Ortslage von Zuffenhausen. Auf die angeführten Belastungen aufgrund des öffentlichen Straßennetzes wird grundsätzlich mit Maßnahmen der Luftreinhaltung reagiert.	
Wir fordern, dass die Immissionsbelastungen verglichen werden mit dem Fall, dass der Valentienwald realisiert ist.	Die zusätzliche Belastung durch die Anlage wird gutachterlich als irrelevant eingestuft. Der geforderte Vergleich ist weder möglich noch nötig.	Kenntnisnahme
<u>Erholungsrelevante Infrastruktur</u> Der Bevölkerung war im Zuge der Planung der B 10/B 27 zugesagt worden, dass hier ein Erholungsgebiet mit Aussichtsturm entsteht. Entsprechende Pläne sind dem Bezirksbeirat vorgestellt worden. Eine Bioabfallvergärungsanlage wirkt in diesem Landschaftsbild störend. Die heutige Planung muss sich an den damals geleisteten Versprechungen orientieren.	Das damalige Konzept des Büros Valentien & Valentien von 1980 ging von grundlegend anderen Zielen aus, nämlich die Minderung der Beeinträchtigungen durch den Ausbau der Verkehrsstrassen von B 10 und B 27 und die Schaffung von Erholungsräumen für die in den siebziger Jahren geplante starke Siedlungsentwicklung mit Geschosswohnungsbau, die so nicht stattgefunden hat. Die heutige Situation sieht entschieden anders aus. Nur ein geringer Teil der ursprünglich geplanten Wohnbebauung wurde umgesetzt und das in Form von Einzelhäusern statt großflächigem Geschosswohnungsbau. Der Standort der Bioabfallvergärungsanlage ist technisch stark überformt. Durch die Lage in einer Geländesenke und die umgebenden Erschließungsstrassen und deren Dämme ist die Einsehbarkeit reduziert.	nein
<u>Realisierung des Valentienwaldes</u> Der Valentienwald wird in Anleh-	Das aktuell in Erarbeitung befindli-	Kenntnis-

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>nung an die bisherigen Pläne weiterentwickelt und mit dem nächsten Abschnitt zeitgleich begonnen. Der Valentienwald wird v. a. nach Osten in den Biotopverbund Zazenhausen/Mühlhausen einbezogen.</p>	<p>che Landschaftsentwicklungskonzept Hummelgraben ist die Weiterentwicklung des als Valentienwald bezeichneten Konzeptes aus den 80er Jahren. Übergeordnetes Ziel ist heute u. a. die Aufwertung der Landschaft hinsichtlich Erholungsinfrastruktur, Erlebbarkeit der Landschaft und Biotopvernetzung/Biodiversität über punktuelle und lineare Maßnahmen. Der Biotopverbund Mühlhausen/Zazenhausen einschließlich der vorhandenen Biotopverbundplanung wurde in der vorliegenden Planung des Vorentwurfs berücksichtigt, Einzelmaßnahmen wurden übernommen und stellenweise weiterentwickelt.</p> <p>Die weiter gehende Bearbeitung unter Einbeziehung der Akteure vor Ort sowie interessierter Bürger ist für das Jahr 2014 geplant. Sie kann in Angriff genommen werden, sobald die beantragten Mittel im Haushalt 2014/15 berücksichtigt sind. Das Landschaftsentwicklungskonzept ist als Rahmenplanung zu verstehen. Es besteht das Ziel, dass die als prioritär angesehenen Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Bioabfallvergärungsanlage oder als städtische Investitionsvorhaben umgesetzt werden.</p> <p>Aktueller Stand: Inzwischen haben zwei Bürgerbeteiligungsveranstaltungen stattgefunden. Die Haushaltsmittel für die Umsetzung sind aktuell beantragt.</p>	<p>nahme</p>
<p><u>Artenvielfalt</u> Das Gebiet ist reich strukturiert, Trockenstandorte sind eng verzahnt mit Feuchtgebieten (Tümpel). Das</p>	<p>Aufgrund vorkommender streng geschützter Arten werden funktionserhaltende Maßnahmen in</p>	<p>ja</p>

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>Gebiet ist ein wichtiger Trittstein innerhalb des Biotopverbunds Zuffenhausen/Zazenhausen/Mühlhausen, insbesondere für Vögel und Fledermäuse.</p> <p>Eine weitere Verkleinerung dieses Gebietes verstärkt den Inselcharakter mit negativen Folgen für die Artenvielfalt.</p>	<p>größerem Umfang notwendig. Es ist davon auszugehen, dass mit diesen Maßnahmen und einer Aufwertung der verbleibenden Freiflächen die Artenvielfalt nicht reduziert wird und die Funktion des Gebietes als Trittstein im Biotopverbund erhalten bleibt.</p>	
<p><u>Gefährdete Arten/Biodiversität</u></p> <p>Wir fordern, dass eine gründliche Untersuchung aller im Gebiet vorkommenden seltenen und gefährdeten Arten erfolgt, die eine volle Vegetationsperiode umfasst. Es ist davon auszugehen, dass dieser Lebensraum eine sehr hohe Biodiversität aufweist.</p>	<p>Es liegt der Bestandsbericht Artenschutz vor. Das Thema Artenschutz ist auf FNP-Ebene nicht abschließend behandelbar. Eine Qualifizierung der gutachterlichen Aussagen und erforderlichen Maßnahmen hat im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens zu erfolgen.</p>	ja
<p>Von der Bioabfallvergärungsanlage aus muss eine Gasleitung nach Zuffenhausen verlegt werden, was ebenfalls zu Eingriffen in die Natur führen dürfte. Beim Standort Gaisburg gäbe es keine Folgewirkungen in dieser Form.</p>	<p>Die Gasleitung soll überwiegend in oder entlang von bestehenden Verkehrswegen verlegt werden. Damit können Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst möglich, wenn die endgültige Trassierung bekannt ist.</p> <p>Die Leitungstrasse ist nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens.</p>	nein
<p>Es ist zu befürchten, dass weitere Betriebe dort angesiedelt werden und die Fläche in diesem Verkehrsdreieck völlig versiegelt wird, wenn mit der Bioabfallvergärungsanlage der Anfang gemacht ist.</p>	<p>Von der Bioabfallvergärungsanlage sind Schutzabstände einzuhalten. Zudem sind die umliegenden Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt als Flächen zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft. Darüber hinaus sollen diese Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen werden, der mit dem Bau der Anlage notwendig wird.</p> <p>Eine weitere Bebauung ist nach der geänderten Darstellung im Flächennutzungsplan nicht mehr möglich.</p>	nein

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p><u>Temporeduzierung auf der B 10/B 27</u> Sollte am Standort festgehalten werden, schlagen wir vor, auf der B 10/B 27 die Geschwindigkeit auf Tempo 50 zu reduzieren und die Straße zurückzubauen. Damit würde die Luft- und Lärmbelastung verringert und der Natur Fläche zurückgegeben.</p> <p>Im Bereich der geplanten FNP-Änderung könnten Flächen der B 27 zur Erschließung (Abbiegestreifen) der Bioabfallvergärungsanlage verwendet werden. Die Entsiegelung sollte mindestens dieselbe Flächengröße haben, wie die Versiegelung Hummelsbrunnen.</p>	<p>Ein Rückbau der Bundesstraßen 10 und 27 liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Stuttgart. Baulastträger ist der Bund. Dasselbe gilt für die vorgeschlagene Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 50 km/h. Diese würde zudem nicht unmittelbar für Anwohner eine Lärmentlastung bringen, da es sich um eine anbaufreie Außerortsstrecke handelt. Es ist heute bereits eine Linksabbiegerspur zur Abfahrt von der B 27 a in Richtung Plangebiet vorhanden. Eine Erschließung von der B 27 aus ist damit nicht notwendig und auf Grund der Höhenunterschiede nicht empfehlenswert.</p>	nein
<p>Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, wäre eine Zustimmung nur dann zu verantworten, wenn an anderer Stelle, möglichst in der Nähe des beabsichtigten Eingriffs, versiegelte Fläche gleichen Umfangs renaturiert würde.</p>	<p>Für das Bauvorhaben hat für den Eingriff in Natur und Landschaft ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erfolgen. Umfang und Maßnahmen sind auf Ebene des nachgeordneten Verfahrens zu ermitteln, zu konkretisieren und abschließend zu erarbeiten. Auf FNP-Ebene sind mit der Darstellung von Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in unmittelbarer Nähe des Eingriffs in ausreichendem Umfang die auf dieser Planungsebene möglichen Voraussetzungen für einen Ausgleich geschaffen. Es besteht das Ziel, dass die als prioritär angesehenen Maßnahmen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsentwicklungskonzepts Hummelgraben als Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Bioabfallvergärungsanlage oder als städtische Investitionsvorhaben umgesetzt werden.</p>	nein

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>Auf das Gewerbegebiet „Züblin“ an der Ludwigsburger Straße wird zu Gunsten von Grünfläche verzichtet.</p>	<p>Der angesprochene Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung und ist nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>nein</p>
<p><u>Minimierungsmaßnahmen</u> Die Bioabfallvergärungsanlage wird im Volumen und der Fläche auf ein notwendiges Minimum beschränkt und optisch in die Umgebung eingepasst, evtl. tiefer gelegt bzw. von einem Sichtschutzwall umgeben.</p>	<p>Die Anlage ist auf Grund der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten sehr kompakt und flächensparend geplant. Die Höhe der Anlagenteile ist technisch bedingt und nicht weiter reduzierbar. Auf Grund der Geländesenke und der umgebenden Dämme der Verkehrsstraßen ist die Einsehbarkeit eingeschränkt. Die Eingrünung der Anlage wird im nachfolgenden Verfahren als Fachplanung zu erarbeiten sein.</p>	<p>ja</p>
<p><u>Finanzierung und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen</u> Der Investor wird verpflichtet, die Kosten für die genannten Ausgleichsmaßnahmen zu tragen und deren Pflege dauerhaft zu gewährleisten.</p>	<p>Da die Stadt in diesem Fall Investorin, Betreiberin und Eigentümerin der Anlage und Grundstücke sein wird, ist die Pflege und Kostenübernahme als dauerhaft gewährleistet zu bezeichnen.</p>	<p>ja</p>
<p><u>Standort/Flächenverbrauch</u> Die jetzige Landesregierung strebt den Netto-Null-Flächenverbrauch bis zum Jahr 2021 an. Die gewünschte Planänderung der Stadt Stuttgart steht in Widerspruch zu diesen wichtigen übergeordneten umweltpolitischen Zielsetzungen.</p>	<p>Ein dem FNP-Verfahren vorgeschalteter Standortalternativenvergleich hat gezeigt, dass es in Stuttgart auf bestehenden Bauflächen keine Realisierungsmöglichkeit für eine Bioabfallvergärungsanlage gibt. Bei der Standortsuche lag das Augenmerk auf ausgewiesenen Bauflächen. Die Umsetzbarkeit scheiterte unter anderem daran, dass diese Flächen nicht im Eigentum der Stadt Stuttgart sind und eine Verfügbarkeit auch nach entsprechenden Gesprächen nicht gegeben ist. Der gewählte Standort ist aufgrund</p>	<p>ja</p>

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	der Vornutzung durch eine Gärtnerei bereits zu großen Teilen versiegelt und so kommt die flächenoptimierte Anlagenplanung mit einer kleinstmöglichen Inanspruchnahme zuvor unbebauter Flächen aus.	
<p>Bei der für die Abfallvergärungsanlage vorgesehenen Fläche handelt es sich gemäß dem geltenden FNP um Grünfläche und Forst. Der Regionalplan weist die geplante Fläche als regionalen Grünzug, Gebiet zur Sicherung der Wasservorkommen sowie Gebiet für Landwirtschaft aus.</p> <p>Die gewünschte Planänderung steht im völligen Widerspruch zu allen bisher für das Gebiet verbindlich festgesetzten Fachplanungen. Die von der Stadt als Begründung für die Notwendigkeit der Planung an dieser Stelle vorgebrachten Argumente rechtfertigen die beabsichtigte Zielabweichung und die Schwere des Eingriffs nicht. Die Errichtung einer Abfallvergärungsanlage und die dafür notwendige Änderung des FNP im Bereich Gewann Hummelsbrunnen Süd muss daher abgelehnt werden.</p>	<p>Ein dem FNP-Verfahren vorgeschalteter Standortalternativenvergleich hat gezeigt, dass es in Stuttgart auf bestehenden Bauflächen keine Realisierungsmöglichkeit für eine Bioabfallvergärungsanlage gibt. Das Augenmerk bei der Standortsuche lag auf ausgewiesenen Bauflächen. Die Umsetzbarkeit scheiterte unter anderem daran, dass die Flächen nicht im Eigentum der Stadt Stuttgart sind und eine Verfügbarkeit auch nach entsprechenden Gesprächen nicht gegeben ist.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete im Regionalplan sind als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist in angemessener Weise erfolgt.</p> <p>Für die Überwindung des regionalen Grünzugs als Ziel der Raumordnung wurde ein Zielabweichungsverfahren beim Regierungspräsidium beantragt. Der positive Bescheid erging am 7. Januar 2014.</p>	nein
<p><u>Gutachten</u></p> <p>Wir erwarten, dass wir im geplanten Bebauungsplanverfahren frühzeitig beteiligt werden und uns ggf. zu zusätzlich erforderlichen Untersuchungen äußern können. Nachforderungen hinsichtlich der Untersuchungstiefe und des Untersuchungsumfangs sollten dann noch möglich sein.</p>	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestand bereits die Gelegenheit zur Stellungnahme.	Kenntnisnahme
Aus unserer Sicht wären auf jeden	Bei den Erfassungen zu Tierarten-	ja

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>Fall Erhebungen notwendig zu: Wildbienen, Heuschrecken, Tagfaltern, Vögel (Brutvögel, insbesondere Steinkauz, Rastbestände Herbstzug von August bis Ende Oktober, Winterbestände in der Zeit von Dezember bis Februar).</p>	<p>gruppen lag der Fokus auf den europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten als Grundlage für eine artenschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung des Vorhabens. Allerdings wurde auch auf weitere ggf. naturschutzfachlich relevante Arten bzw. Artengruppen im Rahmen von Beibeobachtungen geachtet, wie auch im Bestandsbericht Artenschutz dargestellt. In diesem Rahmen wurden Amphibienarten, Tagfalter und Heuschrecken berücksichtigt. Dies wird als angemessenes und ausreichendes Vorgehen eingestuft.</p> <p>Bezüglich der europäischen Vogelarten ist herauszustellen, dass im Kontext des Vorhabens und der in Anspruch zu nehmenden Fläche die Brutvögel von Bedeutung sind. Diese wurden (inklusive Prüfung auf Steinkauz) im Frühjahr 2012 untersucht, mit einer weiteren Nachkontrolle auf Rebhuhn Anfang 2013. Für Rast- und/oder Wintervögel weist das Gebiet keine strukturelle Ausstattung auf, die eine herausgehobene Funktion im lokalen oder gar regionalen Kontext erwarten ließe. Eine Erfassung von Rast- und Wintervögeln war somit aus fachlicher Sicht nicht notwendig. Es wären darüber hinaus auch keine Ergebnisse mit Auswirkung auf die Variantenprüfung oder die detaillierte Ausgestaltung der Anlage zu erwarten.</p> <p>Im Zuge der artenschutzfachlichen Prüfung wurde Maßnahmenbedarf insbesondere für Nachtkerzenschwärmer (Schmetterlingsart), Zauneidechse und Brutvögel der Ruderalfluren ermittelt. Bei den</p>	

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	<p>aus den Vorkommen abgeleiteten und im Folgenden auch zu realisierenden Maßnahmen handelt es sich insbesondere um die Entwicklung und Pflege offener Standorte bzw. von Ruderalfluren. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmenansätze auch Ansprüche der potenziell im Gebiet vorkommenden Wildbienen jedenfalls so weit abdecken, dass im Rahmen der Abwägung (Wildbienen sind besonders geschützt, gehören aber nicht zu den europarechtlich geschützten Arten) kein zwingend darüber hinaus gehender Maßnahmenbedarf festzulegen ist. Eine Erfassung der Wildbienen ist im vorliegenden Fall daher nicht als erforderlich zu bewerten.</p>	
<p><u>Standortalternative</u> Es wird auf das heute als Parkplatz der Fa. Porsche genutzte Gelände im Gewann Rücken als ein ideales Ausgleichsgebiet hingewiesen. Der Parkplatz liegt als störender Fremdkörper in der klimaaktiven Grünfläche „Rücken“.</p>	<p>Der angesprochene Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung. Zum vorgeschriebenen Ausgleich des baulichen Eingriffs wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz abschließend im nachgeordneten Verfahren erarbeitet. Ein Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung ist möglich.</p>	nein
<p>Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) <u>Genehmigung</u> Bei der geplanten Bioabfallvergärungsanlage handelt es sich nach den dem RP vorliegenden Unterlagen bereits in der 1. Ausbaustufe um eine Anlage, die unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen würde, womit das RPS die zuständige Genehmigungsbehörde ist. Nach § 50 BImSchG müssen Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung einen</p>	<p>Maßgeblich für die Ermittlung von notwendigen Abständen ist der von der Kommission für Anlagenplanung beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS) erstellte Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“.</p>	ja

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>angemessenen Abstand zu besonders schützenswerten Objekten (wie z. B. Wohngebieten) und wichtigen Verkehrswegen einhalten. Das RPS stufen sowohl die B 27 als auch die Bahnlinie als wichtige Verkehrswege ein. Es wird damit eine Überprüfung erforderlich, ob die geplante Anlage einen angemessenen Abstand einhalten kann. Hierfür hält das RPS eine Erstellung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen nach BImSchG für erforderlich.</p>	<p>Da die Energieverwertung aus dem gewonnenen Biogas noch nicht abschließend feststeht, kann keine konkrete Abstandsbestimmung in Abhängigkeit eines im Leitfaden aufgeführten Stoffes erfolgen.</p> <p>Für die Verkehrswege gilt, dass auf Grund des Aufenthaltes in Fahrzeugen grundsätzlich von einer geringeren Gefährdung auszugehen ist. Dazu ist die Expositionsdauer i. d. R. sehr gering, da sowohl auf der Bundesstraße 27 als auch den Bahngleisen schnell am geplanten Anlagenareal vorbei gefahren wird. Dazu liegen die betreffenden Verkehrsstrassen auf Dämmen und die Anlage in einer Senke, was den Abstand vergrößert.</p> <p>Bei der Standortentscheidung wurden neben den einzuhaltenden Schutzabständen zu empfindlicher Wohnnutzung, die Einsehbarkeit des Standortes und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine negative Fernwirkung der geplanten Bioabfallvergärungsanlage und bei gleichzeitiger Nutzung eines bereits technisch stark überformten Bereich hoch gewichtet. Für die Bewältigung der der Abwägung nicht zugänglichen Belange des Artenschutzes sind auf FNP-Ebene Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die genaue Ausgestaltung der CEF-Maßnahmen in puncto Artenschutz wird im nachfolgenden Verfahren zu konkretisieren und eventuell auf die Einhaltung von Abständen zu reagieren sein. Die Belange des Störfallrechts sind in die Bewertung und Abwägung der städtebaulichen Belange eingeflossen. Somit ist die Störfallvorsorge auf</p>	

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	<p>Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend berücksichtigt. Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist anhand des konkreten Antragsgegenstandes und der -unterlagen sowie unter Zuhilfenahme von Einzelgutachten von der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Unter Zusicherung des Baus von anlagentechnischen Schutzvorkehrungen nach neuestem Stand der Sicherheitstechnik ist davon auszugehen, dass die Abstände ausreichen.</p> <p>Aktueller Stand: Bei einem gemeinsamen Termin beim Regierungspräsidium Stuttgart am 9. Juli 2014 konnte geklärt werden, dass die Bewertung der Belange der Störfallverordnung (angemessene Abstände) einzelfallbezogen im Rahmen des mittlerweile eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens erfolgen kann und muss. Das geforderte Gutachten eines Sachverständigen nach § 29 a BImSchG ist beauftragt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Genehmigungsfähigkeit der Bioabfallvergärungsanlage sind im Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen zu sichern. Der Umweltbericht wurde an den entsprechenden Stellen redaktionell angepasst.</p>	
<p>Auch die noch auf dem Grundstück vorhandene Wohnnutzung müsste aufgegeben werden.</p>	<p>Das Gelände wird für den Bau der Anlage vollständig frei geräumt, womit auch die Wohnnutzung wegfallen wird. Die Grundstücke sind in städtischem Eigentum.</p>	<p>ja</p>

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p><u>Denkmalpflege</u> Das Plangebiet liegt im Bereich eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Vorgeschichtliche Siedlungen (Neolithikum bis Latènezeit). Im Plangebiet ist daher bei Bodeneingriffen mit weiteren archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.</p>	<p>Die Inhalte sind im Umweltbericht berücksichtigt. Diese Information wurde an den AWS als Bauherr weitergegeben.</p>	ja
<p>Wir regen an, zur Feststellung von Ausdehnung und Erhaltungszustand möglichst frühzeitig im Vorfeld der Erschließung auf Kosten des Planungsträgers archäologische Prospektiven/Sondagen mit einem Bagger mit Grabenräumschaufel in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Hiermit kann Planungssicherheit erreicht werden. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen.</p>	<p>Es besteht keine Relevanz im FNP-Verfahren. Diese Information wurde an den AWS als Bauherr weitergegeben.</p>	Kenntnisnahme
<p><u>Straßenwesen und Verkehr</u> Eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B 27 a/Rampe B 27/Zufahrt Bioabfallvergärungsanlage ist auch mit dem prognostizierten Mehrverkehr durch die Bioabfallvergärungsanlage sicherzustellen.</p>	<p>Auch unter der Annahme, dass alle 52 Lkws innerhalb einer Stunde zur Bioabfallvergärungsanlage fahren, ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben. Nach heutigem Stand ist davon auszugehen, dass auch die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Linksabbiegespur ausreichend ist. Die Belastbarkeit der vorhandenen Straßen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung als nachgewiesen zu bezeichnen.</p>	ja
<p><u>Umwelt-Industrie</u> Aus den Unterlagen kann nicht abgeleitet werden, welches die zuständige Immissionsschutzbehörde ist. Es wäre zu prüfen, ob die geplante Anlage unter die Störfall-Verordnung fällt und ob damit das RPS die zuständige Immissions-</p>	<p>Die geplante Anlage kann je nach technischer Ausführung unter die Störfall-Verordnung fallen. Damit ist das RPS genehmigende Immissionsschutzbehörde.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>schutzbehörde würde. Es wird gebeten, entsprechende Angaben zur Größe der geplanten Fermenter, Nachgärer und des Gärrestlagers zu machen und das Referat 54.5 nochmals anzuhören.</p>	<p><u>Aktueller Stand:</u> Das in Bearbeitung befindliche Gutachten wird eng mit Referat 54.5 abgestimmt.</p>	
<p><u>Raumordnung</u> Der Standort liegt in einem regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart. Das Vorhaben steht PS 3.1.1 Regionalplan Stuttgart als Ziel der Raumordnung entgegen und stellt somit eine Zielverletzung dar. Daher ist, wie auch in den Unterlagen ausgeführt, die Zulassung einer Zielabweichung beim RPS zu beantragen.</p>	<p>Der positive Bescheid im Zielabweichungsverfahren erging am 7. Januar 2014.</p>	ja
<p>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart. Es handelt sich hierbei um zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz). In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Die Sicherung der Vorbehaltsgebiete ist im Umweltbericht behandelt und im Rahmen der Abwägung besonders berücksichtigt.</p>	ja
<p>Der Regionalplan Stuttgart weist das betreffende Gebiet als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.6 (G) Regionalplan Stuttgart aus. Diese sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Sollen innerhalb ei-</p>	<p>Die Vermeidung einer dauernden Beeinträchtigung des Wasservorkommens ist im nachfolgenden Verfahren abschließend zu behandeln und es sind geeignete Maßnahmen festzulegen. Diese Information wurde an den AWS als Bauherr weitergegeben.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>nes Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen, Infrastrukturanlagen oder Rohstoffabbaustätten geschaffen werden, so ist durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt, und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden.</p>		
<p>Die vorgenannten Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung im Regionalplan Stuttgart ausgewiesen und daher im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Sicherung der Vorbehaltsgebiete ist im Umweltbericht behandelt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>	<p>ja</p>
<p>Verband Region Stuttgart</p> <p>Der Bioabfallvergärungsanlage stehen regionalplanerische Ziele entgegen. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher erforderlich und wird beim RPS durch den Vorhabenträger eingereicht.</p> <p>Planungsrechtlich nicht privilegierte Biogasanlagen sind gemäß Plansatz 4.2.2.6 (G) des Regionalplans in Gewerbe-/Industriegebieten bzw. in entsprechenden Sondergebieten unterzubringen.</p> <p>Der VRS war von Beginn an bei der Standortsuche für die geplante Bioabfallvergärungsanlage beteiligt.</p> <p>Die Alternativenprüfung belegt, dass kein Standort innerhalb eines Gewerbegebiets und auch kein Standort außerhalb des Regionalen Grünzuges gefunden werden konnte.</p> <p>Der nun geplante Standort liegt innerhalb eines Grünzuges, ist jedoch durch die umliegenden Bundesstraßen, die Schienentrasse, die bereits</p>	<p>Der positive Bescheid im Zielabweichungsverfahren erging am 7. Januar 2014.</p>	<p>ja</p>

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>vorhandene Bebauung durch ein Wohngebäude und eine Gärtnerei sowie durch die südlich liegende Erddeponie technisch bereits stark überprägt und in unterschiedlicher Richtung aus dem Freiraumzusammenhang gelöst. Außerdem ist der Bereich aus der Umgebung durch die Lage in einer Geländemulde kaum einsehbar.</p> <p>Aus den genannten Gründen kann eine positive regionalplanerische Bewertung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens signalisiert werden.</p>		
<p>Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Die damit verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Sicherung der Vorbehaltsgebiete ist im Umweltbericht behandelt und in der Abwägung berücksichtigt.</p>	ja
<p>Naturschutzbeauftragter Stuttgart</p> <p>Beim bisherigen, mit den Unterlagen vorgelegten Planungsstand, ist eine abschließende Stellungnahme zur Standortentscheidung nicht möglich.</p> <p>Die Checkliste zur Umweltprüfung sieht wegen besonderer Artvorkommen erhebliche Umweltauswirkungen. Dem ist zuzustimmen.</p>	<p>Es liegt der Bestandsbericht Artenschutz vor und der Bericht zur „Optimierung der Anlagenplanung unter Gesichtspunkten des Artenschutzes“ von Dezember 2013. Darin ist der Nachweis geführt, dass auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Umsetzbarkeit der Planung besteht. Die Flächen für die notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind auf FNP-Ebene über die Darstellung von Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planerisch gesichert.</p> <p>Mit der Darstellung der Flächen</p>	ja

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	<p>zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung vom Grundsatz her eine Lösung der Artenschutzproblematik möglich und es kann der naturschutzrechtliche Ausgleich für die mit der Realisierung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erbracht werden, da die Flächen ausreichend sind, in direkter räumlich-funktionaler Lage zu den betroffenen Lebensstätten der betroffenen Tierarten liegen und standörtlich geeignet sind, um die erforderlichen Biotoptypen entwickeln zu können. Die konkrete Prüfung sowie die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen einschließlich der räumlich-zeitlichen Umsetzung von Vergrämungs- und vorgezogenen Maßnahmen (artenschutz- wie naturschutzrechtlicher Ausgleich) bleibt dem nachgeordneten Verfahren vorbehalten und sind bis dahin in einem Fachplan zu detaillieren.</p>	
<p>Hinweis: Die Fachliteratur geht bei der Umsiedlung von Zauneidechsen davon aus, dass auch bei großen Anstrengungen der Verbleib einzelner Tiere und damit ihre Tötung nicht verhindert werden kann. Bei Beibehaltung der Planung ist deshalb zu erwarten, dass eine Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidiums erforderlich wird. Diese kann nur erteilt werden, wenn keine Alternativen gegeben sind und überwiegende zwingende öffentliche Interessen für das Vorhaben sprechen. Bedingung Nr. 2 mag möglicherweise gegeben sein – auch wenn der aktuelle Planungsstand noch keine Gewichtung des Artenschutzbelanges erlaubt. Die bisherigen Ausführungen zu Bedin-</p>	<p>Um zu vermeiden, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu Verbotshandlungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für hier lebende Zauneidechsen kommt, werden die im Gutachten zur Optimierung der Anlagenplanung unter Gesichtspunkten des Artenschutzes (Büro Planung und Umwelt, 5.12.2013) festgehaltenen Maßnahmen vollumfänglich umgesetzt. Die Eingriffe in die Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers können durch die funktional vorgezogene Entwicklung entsprechender Habitate kompensiert werden. Auch hier bedarf es nach Aussagen des Regierungspräsidiums keiner Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
gung Nr. 1 überzeugen aus artenschutzrechtlichem Blickwinkel nicht.		
<p>Amt für Umweltschutz <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u></p> <p>Das FNP-Änderungsverfahren sollte so lange ruhen bis die Ergebnisse des laufenden Artenschutzgutachtens vorliegen. Andernfalls sind so genannte Worst-Case-Betrachtungen bei den europäischen Vogelarten und den Anhang IV-Arten zwingend.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind im FNP insoweit abzu prüfen, ob dauerhafte Hindernisse gegeben sind.</p> <p>Im Umweltbericht ist darzustellen, dass die Verbotstatbestände über § 44 Abs. 5 BNatSchG lösbar sind. Insbesondere bzgl. der europäischen Vogelarten ist auch darzustellen, dass das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG überwunden werden kann.</p> <p>Weiter ist darzustellen, dass die Flächen für die notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorhanden und die Inanspruchnahme gesichert ist. Ohne diese Prüfung und Darstellungen im Umweltbericht kann die Änderung des FNP nur beschlossen werden, wenn eine Bestätigung vorliegt, dass eine Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben ist.</p>	<p>Die Bestandsaufnahme (vgl. Bestandsbericht Artenschutz, Trautner, März 2013) hat im Untersuchungsgebiet Vorkommen mehrerer europarechtlich geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelfauna (dort anspruchsvollere, teils auf der Vorwarnliste stehende Arten) ergeben. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, bei denen vorhabenbedingt je nach Detailplanung voraussichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen werden müssten, sind Zauneidechse (größerer Bestand) und Nachtkerzenschwärmer (potenziell zudem Schlingnatter).</p> <p>An europäischen Vogelarten sind u. a. Reviere der Vorwarnlistearten Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldammer und Bluthänfling betroffen.</p> <p>Auf Grund der Erkenntnisse aus dem Bestandsbericht wurde das Flächenlayout der Anlage dahingehend optimiert, dass mit Verschiebung soweit als möglich nach Osten ein Ansatz vorliegt, bei dem Eingriffe gemindert werden können und zugleich zusammenhängende Flächen für erforderliche funktionserhaltende Maßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen im Westen des Geländes erhalten werden. Im dazu gehörigen Bericht „Optimierung der Anlagenplanung unter Gesichtspunkten des Artenschutzes“ von Dezember 2013 ist der Nachweis geführt, dass auch unter artenschutzrechtlichen Gesichts-</p>	ja

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	<p>punkten eine Umsetzbarkeit der Planung besteht.</p> <p>Die Flächen für die notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind auf FNP-Ebene über die Darstellung von Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planerisch gesichert.</p> <p>Die konkrete Prüfung sowie die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen einschließlich der räumlich-zeitlichen Umsetzung von Vergrämungs- und vorgezogenen Maßnahmen (artenschutz- wie naturschutzrechtlicher Ausgleich) bleibt dem nachgeordneten Verfahren vorbehalten und sind bis dahin in einem Fachplan zu detaillieren.</p>	
<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsproblematik ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Naturschutzrecht abzuhandeln. Sie stellt nach Einschätzung von 36-2 kein dauerhaftes Hindernis dar.</p>	<p>Diese Information wurde an den AWS als Bauherr weitergegeben. Durch die Darstellung von Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in ausreichendem Maß ist auf FNP-Ebene somit ein Flächenangebot vorhanden bzw. planerisch gesichert, das auch für den notwendigen Ausgleich herangezogen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Im Plangebiet wurden bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme folgende streng geschützte Tierarten festgestellt: Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer. Es gibt einen früheren Nachweis der Schlingnatter. Nach Auskunft des Gutachters ist das Plangebiet potentieller Lebensraum dieser Art. Das Vorkommen der Haselmaus wird ebenfalls untersucht. Die bisher festgestellten europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, ebenso die Amphibien (Teichmolch und Wasserfrosch). Das Rebhuhn wird noch besonders untersucht.</p>	<p>Die Bestandsaufnahme (vgl. Bestandsbericht Artenschutz, Trautner, März 2013) hat im Untersuchungsgebiet Vorkommen mehrerer europarechtlich geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelfauna (dort anspruchsvollere, teils auf der Vorwarnliste stehende Arten) ergeben. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, bei denen vorhabenbedingt je nach Detailplanung voraussichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen werden müssten, sind Zauneidechse (größerer Bestand) und Nacht-</p>	<p>ja</p>

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	<p>kerzenschwärmer (potenziell zudem Schlingnatter).</p> <p>An europäischen Vogelarten sind u. a. Reviere der Vorwarnlistearten Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldammer und Bluthänfling betroffen.</p> <p>Haselmaus und Rebhuhn konnten nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Registriert wurde auch der auf der landesweiten Vorwarnliste stehende rückläufige Teichmolch.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden, soweit dies auf Ebene der Flächennutzungsplanung möglich ist, berücksichtigt. Abschließend ist das Thema Artenschutz im nachgeordneten Verfahren zu bearbeiten.</p>	
<p>Die nach dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011 ggf. notwendige Erteilung von Ausnahmen zur Durchführung von CEF-Maßnahmen oder Baufeldräumungen können im Rahmen des eigentlichen Genehmigungsverfahrens abgehandelt werden.</p>	<p>Es besteht keine Relevanz für das FNP-Verfahren.</p> <p>Diese Information wurde an den AWS als Bauherr weitergegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die nachfolgenden Untersuchungen, Maßnahmenkonzepte und Pläne werden aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlich und sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erarbeiten: Artenschutzrechtliches Gutachten zu Avifauna, Herpetofauna, Nachtkerzenschwärmer sowie Fledermäusen. Des Weiteren besteht ein Prüfbedarf für die Haselmaus, der noch 2012 abgedeckt werden kann. Der Prüfbericht für das Rebhuhn kann erst im Jahr 2013 abgedeckt werden. Vorausgegangene Untersuchungen zu Wildbienen sind zu berücksichtigen. Das Gutachten wurde vom Amt für Umweltschutz beauftragt bzw. wird ergänzt. Erstellung eines Landschaftspflege-</p>	<p>Es besteht keine Relevanz im FNP-Verfahren.</p> <p>Diese Information wurde an den AWS als Bauherr weitergegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>rischen Begleitplans, der sämtliche erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bezug auf Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Artenbestand inklusive CEF-Maßnahmen in Text und Plänen darstellt.</p> <p>Erstellung eines Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes, der sämtliche erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bezug auf Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Artenbestand inklusive CEF-Maßnahmen in Text, Plänen, Zeichnung soweit konkretisiert, dass sie von den von der AWS beauftragten Firmen umgesetzt werden können.</p>		
<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Die Änderung des derzeit wirksamen FNP kann nachzeitigem Kenntnisstand einen erheblichen Verlust an Bodenqualität bewirken. Im Bereich des Flurstücks Nr. 2500 befindet sich eine Fläche von ca. 1700 m² mit Bodenqualitätsstufe 4 entsprechend der Planungskarte Bodenqualität. Wird dieser Teil des Plangebiets auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Rahmen der Umnutzung so in Anspruch genommen, dass eine Reduktion der Bodenqualität um eine Stufe oder mehr erfolgt, sind die Auswirkungen als erheblich einzustufen. Die Auswertung der aktualisierten Planungskarte Bodenqualität entsprechend der Methode des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) ergibt für den Ist-Zustand des Plangebiets eine Gesamtsumme an Bodenindexpunkten von 4,89.</p>	<p>Dieser Hinweis wurde in den Umweltbericht aufgenommen und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beschrieben und bewertet. Der gewählte Standort ist technisch stark überformt und durch die Vornutzung durch eine Gärtnerei bereits zu großen Teilen versiegelt. Die flächenoptimierte Anlagenplanung kommt mit einer kleinstmöglichen Inanspruchnahme zusätzlicher zuvor unbebauter Flächen aus.</p>	ja
<p>Im Plangebiet ist eine Fundstelle des Denkmalamtes vermerkt, d. h.</p>	<p>Zur Feststellung von Ausdehnung und Erhaltungszustand sollten mög-</p>	ja

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>der Boden hat ggf. hier die Funktion als Archiv der Kulturgeschichte.</p>	<p>lichst frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Prospektionen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege/Regierungspräsidium durchgeführt werden. Diese Information wurde an den AWS als Bauherr weitergegeben. Es ist nach Einschätzung des Regierungspräsidiums nicht davon auszugehen, dass die Funde einer Realisierung der Planung endgültig entgegenstehen. Die Belange sind im Umweltbericht angesprochen und bewertet.</p>	
<p><u>Stadtklima, Lufthygiene</u> Nach dem Klimaaltas des Verbands Region Stuttgart (2008) wird der Bereich Hummelsbrunnen-Süd als Freiland-Klimatop bezeichnet, welches eine potenzielle Kaltluftproduktionsfläche darstellt. Die Flächen besitzen bedeutende klimarelevante Funktionen und grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. Für den Standort sind in nahezu 50 % der Jahresstunden Wetterlagen mit Windgeschwindigkeiten unter 1,4 m/s charakteristisch. Es erfolgt ein flächenhafter Kaltluftabfluss, der zunächst von Nordwest nach Südost orientiert ist. In der ausgeprägten Phase wird dieser in östliche Richtung umgelenkt. Zudem gilt der Standort als bodeninversionsgefährdetes Gebiet. Vor diesem Hintergrund sind aus stadtklimatischer Sicht hohe Anforderungen an die Grünausstattung der geplanten Bauwerke und deren Umfeld zu stellen. Eine Begrünung der Dachflächen ist ohne detaillierte Prüfung auch nicht mit der Begründung der Nutzung des Niederschlagwassers als Brauchwasser im Vergärungsprozess auszuschlie-</p>	<p>Die Belange des Stadtklimas und der Lufthygiene sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Planung hat erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft. Klimarelevante Maßnahmen sind als Fachplanung im nachfolgenden Verfahren zu erarbeiten.</p>	<p>ja</p>

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
ßen, zumal die vorliegende Machbarkeitsstudie der Umwelttechnik Bojahr vom Mai 2012 dennoch ein Speicherbecken für Oberflächenwasser zur Abpufferung einer möglichen Überlastung des Abwasseretzes empfiehlt.		
Die in der Checkliste Umweltprüfung unter Punkt 7a angeführte geringe Klimaaktivität ist nicht zutreffend und entsprechend zu ändern. Darüber hinaus wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine gutachterliche Betrachtung unter Berücksichtigung der kleinklimatischen Verhältnisse zur Darstellung der Auswirkungen der Vergärungsanlage auf die umliegenden Wohnnutzungen empfohlen.	Der Hinweis wurde aufgenommen.	ja
Es scheint jedoch bereits im Rahmen der Änderung des FNP geboten, neben der im Kapitel Umweltbelange unter dem Abschnitt Geruch dargestellten, allgemeingültigen Emissionsbegrenzung nach TA Luft eine erste Einschätzung der möglichen Konfliktsituation zwischen Geruchsstoffemittent und Nachbarschaft zu geben.	Ein entsprechendes Geruchsgutachten auf Ebene der Flächennutzungsplanung liegt vor. Dieses hat zum Ergebnis, dass in den Bereichen mit Wohnnutzung nur vernachlässigbare Geruchswahrnehmungen errechnet werden.	ja
<u>Verkehrslärm</u> Grundsätzlich ist gegen die Änderung des FNP aus schalltechnischer Sicht nichts einzuwenden. Unter Punkt 3 Bestandsituation/Verkehrerschließung wird die Linksabbieger-Spur für Fahrzeuge aus Richtung Zuffenhausen erwähnt. Auch unter Punkt 4 Inhalte FNP-Änderung/Verkehrskonzept wird angedeutet, dass die derzeitige Erschließung möglicherweise nicht ausreichend sein könnte. Dies lässt darauf schließen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Anlieferungen	Für den Stadtbezirk Zuffenhausen besteht ein Lkw-Durchfahrtsverbot. Die Ludwigsburger Straße ist in beiden Fahrtrichtungen für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t gesperrt. Die Andienung der Anlage hat damit über die umliegenden Bundesstraßen zu erfolgen. Die Leistungsfähigkeit für den Verkehrsknoten B 27 a/Westrampe ist auch nach Inbetriebnahme der Bioabfallvergärungsanlage mit einer Behandlungsmenge von ca.	ja

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
aus Richtung Zuffenhausen erfolgen könnte und dadurch die Anwohner der Ludwigsburger Str. belästigt würden. Im weiteren Verfahren sollte darauf hingewirkt werden, dass die An- und Abfahrt der LKWs ausschließlich über die B 27/27 a erfolgt und nicht über die Ludwigsburger Straße.	35.000 Mg/a grundsätzlich gegeben. Mit der derzeitigen unzureichenden Erschließung ist der bestehende Feldweg gemeint, der aktuell das Gelände erschließt und für den Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage auszubauen ist.	

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben bzw. keine Einwände vorgebracht:

Amt für Liegenschaften und Wohnen, Deutsche Telekom AG, Eisenbahn-Bundesamt, EnBW Regional AG, Handwerkskammer Stuttgart, Stadt Korntal-Münchingen, Stadt Ludwigsburg, Stadt Kornwestheim, Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co KG, Verschönerungsverein Stuttgart e. V..

Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplans Stuttgart im Gewann Hummelsbrunnen Süd in Stuttgart-Zuffenhausen

Zusammenstellung der FNP relevanten Stellungnahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>Amt für Liegenschaften und Wohnen, Abt. 23-4 (Landwirtschaftskoordination)</p> <p>Das Plangebiet umfasst im nördlichen Teil ca. 2,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Vorrangfläche 1 – gute bis sehr gute Flächen lt. Flurbilanz (FS 2472-2482 und 2489 - 2495). Diese Flächen sind für wirtschaftlichen Landbau von großer Bedeutung (u. a. aufgrund der Größe) und sind dieser Nutzung vorzubehalten.</p>	<p>Durch den Bau der Bioabfallvergärungsanlage sind besonders und streng geschützte Arten betroffen. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen, sind vorgezogene Artenschutzmaßnahmen - zwingend im räumlich-funktionalen Zusammenhang - erforderlich. Auf FNP-Ebene sind hierfür Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. In den weiteren Verfahrensschritten wird der Bedarf und genaue Umfang der Artenschutzmaßnahmen festgelegt. Erst in diesem Stadium kann abgeschätzt werden, in welchem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche der Kategorie Vorrangfläche Stufe I in Anspruch genommen werden muss. Den naturschutzrechtlich notwendigen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen wird Vorrang vor den agrarstrukturellen Belangen gegeben. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Flächen für einen Ausgleich herangezogen werden müssen. Sind über die Artenschutzmaßnahmen hinaus naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen erforderlich, werden agrarstrukturelle Belange ebenfalls berücksichtigt.</p>	nein
Im FNP bleibt die o. g. Fläche wei-	Der nördliche Planungsbereich ist	nein

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>terhin als Grün- bzw. Waldfläche bestehen bzw. soll vorsorglich als Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Damit besteht kein Schutz als Landwirtschaftsfläche.</p> <p>Erst mit der Ausweisung o. g. Teilfläche als „Allgemeine Fläche für die Landwirtschaft“ ist die landwirtschaftliche Nutzung planerisch gesichert. Es wird gefordert, dass generell Ausgleichsmaßnahmen keinesfalls auf Vorrangflächen der Flurbilanz Stufe I/II stattfinden. Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es bei Berücksichtigung o. g. Aspekte keine Einwände hinsichtlich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>aktuell als Kombination Wald- und Grünfläche dargestellt. Diese Darstellung umfasst einen größeren Bereich. Ihr liegt eine landschaftsplanerische Konzeption aus den achtziger Jahren zugrunde, die aktuell überarbeitet wird. Diese großflächige Darstellung ist in ihrer Gesamtheit bei nächster Gelegenheit anzupassen.</p> <p>Die Plandarstellung steht einer Nutzung als landwirtschaftlicher Fläche im Bestand nicht entgegen.</p>	
<p>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe</p> <p>Die Stellungnahme vom 31.01.2013 gilt weiterhin.</p> <p>Im betroffenen Bereich verlaufen die Zufahrten zu den Rettungsplätzen an den Portalen des Tunnels „Langes Feld“. Die Verkehrswege müssen auch nach einer Änderung der Nutzung erhalten und nutzbar sein. Gleiches gilt auch für die gepachteten Gärten der Bahn-Landwirtschaft.</p>	<p>Der angesprochene Bereich ist nicht mehr Teil des Plangebietes und liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Er ist für die Realisierung der Planung nicht erforderlich. Die Zufahrten zu den Rettungsplätzen und den gepachteten Gärten bleiben unbeeinträchtigt bestehen.</p>	nein
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 21/ Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</p> <p><u>Naturschutz:</u> Um zu vermeiden, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu Verbots-handlungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG von hier lebenden Zauneidechsen kommt, sind die im Gutachten zur Optimierung der Anlagenplanung unter Gesichtspunkten des Artenschutzes (Büro Planung und Umwelt, 5.12.2013) festgehalte-</p>	-	Kenntnisnahme

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>nen Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen. Die Eingriffe in die Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers können durch die funktional vorgezogene Entwicklung entsprechender Habitats kompensiert werden. Auch hier bedarf es keiner Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.</p>		
<p>Notwendig sind ein Monitoring und eine fotografische Dokumentation.</p>	<p>Auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene werden Maßnahmen für ein Monitoring und Dokumentation im Umweltbericht festlegt.</p>	<p>nein</p>
<p><u>Industrie:</u> Bereits in seiner zum inzwischen abgeschlossenen Zielabweichungsverfahren abgegebene Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange hatte das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5) Ausführungen zu den von der Planungsträgerin von Gesetzes wegen zu berücksichtigenden Störfallvorsorgeaspekten gemacht. Es handelt sich dabei um die Ermittlung von angemessenen Abständen zwischen der geplanten Bioabfallvergärungsanlage als Störfallanlage und sich in der Nähe befindlichen Schutzobjekten und -gebieten auf der Grundlage des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG“ (KAS-18). Die dem Regierungspräsidium Stuttgart nun vorliegende Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Immissionsschutz - Ziff. 5 der Begründung) wird den sich in erster Linie aus § 50 BImSchG ergebenden Anforderungen an eine vorausschauende Betrachtung möglicher Auswirkungen eines Störfalls nicht gerecht. Dies</p>	<p>Bei einem gemeinsamen Termin beim Regierungspräsidium Stuttgart am 9. Juli 2014 konnte geklärt werden, dass die Bewertung der Belange der Störfallverordnung (angemessene Abstände) einzelfallbezogen im Rahmen des mittlerweile eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens erfolgen kann und muss. Das geforderte Gutachten eines Sachverständigen nach § 29 a BImSchG ist beauftragt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Genehmigungsfähigkeit der Bioabfallvergärungsanlage sind im Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen zu sichern. Der Umweltbericht wurde an den entsprechenden Stellen redaktionell angepasst.</p>	<p>ja</p>

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>aus folgenden Gründen: Gegenstand einer derartigen Betrachtung zur Ermittlung angemessener Abstände ist im konkreten Fall die Menge an Biogas, die sich im Laufe des Vergärungsprozesses der Bioabfälle bildet und notwendigerweise in der Anlage gespeichert wird, bis sie einer wie immer gearteten Verwertung zugeführt wird. Dieses Biogas in der in der geplanten Anlage zu erwartenden Menge ist auch der Grund, weshalb diese unter die Störfall-Verordnung und den sich aus ihr ergebenden Anforderungen fällt. Deshalb kommt es auf die Energieverwertung, die laut Begründung zur Flächennutzungsplanänderung noch nicht abschließend festgelegt wird, hier nicht an. Auch die Darlegungen zum Schutzobjektcharakter der nahe gelegenen B 27 und der Bahngleise im Westen entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben des § 50 BImSchG. Wichtige Verkehrswege werden in § 50 BImSchG als Schutzobjekte ausdrücklich genannt, so dass deren typische Merkmale (z. B. Schnelligkeit des Auto- und Bahnverkehrs und der Aufenthalt der Menschen im Fahrzeug) hier nicht als Abstand vergrößernd herangezogen werden können. Da es sich nach der genannten Vorschrift aber um wichtige Verkehrswege handeln muss, spielt hier vielmehr die Frequentierung des fraglichen Verkehrsweges eine Rolle. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sieht Straßen mit mehr als 5000 Fahrzeugen pro Tag im Jahresmittel und Schienenwege mit mehr als 24 Zügen pro Tag und Fahrtrichtung als wichtige Verkehrswege und somit als Schutzobjekte im Sinne des § 50 BImSchG an. Dies ist im Hinblick auf die B 27, die</p>		

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>B 27 a und die Bahngleise durch die Erstellung eines Gutachtens eines Sachverständigen nach § 29 a BImSchG zu untersuchen. Dies gilt im Übrigen auch für unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle und besonders empfindliche Gebiete. Es wird ange-regt, sich wegen der Erstellung eines solchen Gutachtens im Vorfeld mit Referat 54.5 im Regierungspräsi-dium Stuttgart in Verbindung zu set-zen.</p> <p>Nachdem nach Auffassung des Re-gierungspräsidiums Stuttgart der Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung eines Bebauungsplans für die geplante Bioabfallvergä-rungsanlage zu folgen hat, könnten die Einzelfall bezogenen Betrach-tungen zu den angemessenen Ab-ständen z. B. im Rahmen eines vor-habenbezogenen Bebauungsplans erfolgen. Dort haben sie aber spä-testens zu erfolgen und können nicht auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden.</p>		

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben, bzw. keine Einwände vorgebracht:

Deutsche Telekom AG, Eisenbahn-Bundesamt, terranets, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (RP Freiburg), Gesundheitsamt, Handwerkskammer Stuttgart, Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, NABU Stuttgart e. V., Naturschutzbeauftragter Stuttgart, Stadt Korntal-Münchingen, Stadt Kornwestheim, Stadt Ludwigsburg, Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Verschönerungsverein Stuttgart e. V..

Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplans Stuttgart im Gewann Hummelsbrunnen Süd in Stuttgart-Zuffenhausen

Zusammenstellung der FNP relevanten Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>Amt für Liegenschaften und Wohnen, Abt. 23-4 (Landwirtschaftskoordination)</p> <p>Beim nördlichen Teil des Plangebietes handelt es sich nach dem Regionalplan um beste landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe I). Diese sind für den ökonomischen Landbau wichtig und dieser Nutzung vorzubehalten. Der Erhaltung dieser besonders für die Landwirtschaft geeigneten Flächen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonders Gewicht beizumessen. Dem Ergebnis, dass diese Fläche für Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen (T-Fläche im FNP) zur Verfügung steht, geht keine nachvollziehbare Abwägung der Belange Natur-/Bodenschutz und Landwirtschaft voraus. Bereits im FNP wird gefordert, dass generell Ausgleichsmaßnahmen keinesfalls auf Vorrangflächen der Flurbilanz Stufe I/II stattfinden sollen. Derzeit wird das Landschaftsentwicklungskonzept Hummelgraben aufgestellt, wo seitens der Landwirtschaft zahlreiche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Disposition gestellt wurden. Ehe auf besten Ackerböden Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen stattfinden, ist erst auf die weniger wertvollen landwirtschaftlichen Flächen zurückzugreifen. Belange der Landwirtschaft gehören zu den öffentlichen Belangen und sollten u. E. ordnungsgemäß eingestellt und abgewogen werden.</p>	<p>Durch den Bau der Bioabfallvergärungsanlage sind besonders und streng geschützte Arten betroffen. Die Planung löst damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Um die Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) für die Planung in Anspruch nehmen zu können, sind vorzuziehene Artenschutzmaßnahmen, die die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Arten erfüllen können, zwingend im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang umzusetzen.</p> <p>Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird der Bedarf und Umfang der Artenschutzmaßnahmen festgelegt. Um in jedem Fall ausreichenden Flächen dafür bauplanungsrechtlich zu sichern, ist nördlich und westlich der Baufläche im FNP Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Erst auf Ebene des Bebauungsplans kann abgeschätzt werden, ob auch Flächen der Vorrangflur Stufe I in Anspruch genommen werden müssen. Der Artenschutz unterliegt hier nicht der Abwägung, sondern ist unmittelbar geltendes Recht. Die Belange der Landwirtschaft werden jedoch soweit möglich berücksichtigt. Flächen und Maßnahmen, die für den Artenschutz hergestellt werden, können auch auf den naturschutz-</p>	ja

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	<p>rechtlichen Ausgleich angerechnet werden. Daher spricht der FNP von Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen. Sollten über diese kombinierten Artenschutz- und Ausgleichsflächen hinaus weitere naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen erforderlich werden, werden im Rahmen der nachfolgenden Verfahren die agrarstrukturellen Belange soweit möglich berücksichtigt.</p> <p>Den naturschutzrechtlich notwendigen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen wird Vorrang vor den agrarstrukturellen Belangen gegeben.</p> <p>Eine Abwägung zwischen Belangen des Natur-/Bodenschutzes und der Landwirtschaft wurde vorgenommen und in der Begründung bzw. dem Umweltbericht ergänzt.</p>	
<p>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe</p> <p>Im Bereich des Schnellbahnstrecke Mannheim - Stuttgart-Zuffenhausen ist eine Tunnelnachrüstung geplant mit Ausbau der Zuwegungen. Das notwendige Planfeststellungsverfahren ist noch nicht eingeleitet.</p>	<p>Auf FNP-Ebene besteht keine Relevanz.</p> <p>Es liegt eine ausführliche Stellungnahme auch zum Bebauungsplanentwurf von Seiten der DB Services vor. In den Bebauungsplan werden die Planungen der DB Services Immobilien GmbH nachrichtlich übernommen.</p>	nein
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 21/ Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</p> <p>Das Gutachten zum Umgang mit der Bioabfallvergärungsanlage als Störfallbetrieb ist im Hinblick auf die aktuelle Anlagenkonfiguration zu aktualisieren.</p>		

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>Das Geruchsgutachten bedarf einer Aktualisierung. Es müsse die vorge-sehene Abluftreinigungstechnik und die Auslegung der Anlage berücksichtigen.</p> <p>Es bedarf einer detaillierten Lärmprognose, bei der insbesondere auch tieffrequente Geräuschanteile durch den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes zu betrachten sind.</p>	<p>Die Gutachten werden im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens aktualisiert bzw. erarbeitet.</p> <p>Das Gutachten zum Thema Störfallbetrieb ist aktualisiert worden und liegt dem Regierungspräsidium in-zwischen vor.</p>	Kenntnisnahme
<p>Aussagen zu staubförmigen Emissionen sind ebenfalls notwendig.</p>		
<p>Landesnenschutzverband Baden-Württemberg</p> <p>Die Standortfindung für die Vergärungsanlage für die Landeshauptstadt Stuttgart wird nach wie vor für grundsätzlich fehlerhaft gehalten. Die Gesamt-Systemkosten bei der Abfallentsorgung werden vor allem durch den Aufwand beim Sammeln der Abfälle bestimmt. Daher muss die Standortfindung einer zentralen Behandlungsanlage vor allem die Minimierung des Transportaufwandes anstreben.</p>	<p>Im Vorfeld des Flächennutzungsplanverfahrens wurde eine ausführliche Alternativenprüfung durchgeführt. Eines der Kriterien unter vielen anderen war der Transportweg bzw. die Entfernung zum Abfallschwerpunkt. Dieses Kriterium dient der Beurteilung der Transport bedingten Umweltauswirkungen (Kraftstoffverbrauch, Abgase, Lärm). Es ergibt sich ein theoretischer geografischer Abfallschwerpunkt im Stadtbezirk Süd.</p> <p>Als Vergleichswert bzw. Null-Fall dienen die Transportwege nach Kirchheim unter Teck als bisherigem Ziel des Bioabfalltransportes.</p> <p>Im Vergleich der Stuttgarter Standorte mit dem Null-Fall liegen die gefahrenen Kilometer beim entferntesten Alternativstandort um den Faktor 1,3 niedriger als beim Standort Kirchheim unter Teck - beim nächstgelegenen sogar um den Faktor 3,6.</p> <p>Die Alternativenprüfung machte deutlich, dass es auf Stuttgarter Gemarkung keinen Standort gibt, der uneingeschränkt geeignet ist. Eine Abwägung öffentlicher und privater Interessen und Belange ist damit notwendig und erfolgt nicht zuletzt</p>	nein

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	durch die Gewichtung der Kriterien. Ein Standort in zentraler Lage steht nicht zur Verfügung.	
<p>Es sei für Außenstehende nicht nachvollziehbar, dass der Standort neben dem Gaswerk Gaisburg und derjenige neben dem Gaskessel in Stuttgart Ost als „nicht verfügbar“ eingestuft werden. Die enge Zusammenarbeit der EnBW als Grundstückseigentümerin und Partnerin der Stadt müsse eine gemeinsame Planung ermöglichen.</p>	<p>Die EnBW als Grundstückseigentümerin signalisierte in mehreren Gesprächen keine Verkaufsbereitschaft auf Grund von Eigenbedarf.</p> <p>Aktuell plant die EnBW ein Gaswerk auf diesen Flächen und setzt entsprechende Baumaßnahmen um.</p>	nein
<p>Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen haben ergeben, dass der Standort von überaus hoher Qualität ist. Deswegen sollten die Alternativstandorte nochmals in Betracht gezogen werden.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die nicht nachvollziehbare schlechte Bewertung der beiden ENBW-Standorte und die zu gering gewichtete hohe Bedeutung des Gebietes „Hummelbrunnen“ für den Artenschutz und den Biotopverbund eine Standortfehlerscheidung herbeigeführt hat. Die bereits versiegelten Standorte Gaswerk und Kraftwerk sind für den Artenschutz wesentlich weniger bedeutsam.</p>	<p>An den Standorten Gaisburg, Gaswerk und Kraftwerk gibt es neben versiegelten Flächen auch Schotter- und Rasenflächen. Die artenschutzfachliche Einschätzung kommt zum Ergebnis, dass die Gebiete aufgrund ihrer Lage und ihrer Ausstattung ein hohes Habitatpotenzial insbesondere für die europarechtlich streng geschützte Mauer- und Zauneidechse aufweisen. Auch das Vorkommen der Schlingnatter ist nicht ausgeschlossen. Weitere Habitatpotenziale werden insbesondere für europarechtlich geschützte Vogelarten, für den Nachtkerzenschwärmer, für Wildbienen sowie Heuschrecken gesehen. Dies begründet die Einschätzung als hoher Konflikt.</p> <p>Da die Standorte jedoch ohnehin nicht zur Verfügung stehen, war eine vertiefende artenschutzfachliche Untersuchung nicht erforderlich.</p>	nein
<p>Als Zwischenergebnis im Bürgerbeteiligungsprozess zum Landschaftsentwicklungskonzept Hummelgraben hat sich herausgestellt, dass Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes nicht konsensfähig sind. Die Eingriffe können somit vor Ort nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Umfang und Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs werden im nachgeordneten Verfahren ermittelt, konkretisiert und abschließend erarbeitet. Auf FNP-Ebene sind mit der Darstellung von Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in unmittelbarer Nähe</p>	nein

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
	des Eingriffs in ausreichendem Umfang die auf dieser Planungsebene möglichen Voraussetzungen für einen Ausgleich geschaffen. Ob Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Landschaftsentwicklungskonzept Hummelgraben sinnvoll sind, wird ebenfalls im nachgeordneten Verfahren geprüft.	
Es wird vorgeschlagen, das Klärwerk Mühlhausen als Alternative zu untersuchen und somit die Möglichkeiten der Ko-Fermentation (Klärschlamm mit Bioabfällen) zu nutzen.	Das Hauptklärwerk in Mühlhausen ist als Alternativstandort untersucht und ausgeschieden worden aufgrund einer zu geringen Flächengröße. Die vorhandene Fläche wird benötigt für die Erweiterung des Hauptklärwerks. Ein entsprechendes Verfahren ist bereits eingeleitet.	nein
Die beiden EnBW-Standorte wurden auch mit den Kriterien „Freilandklima“, „Stadtentwicklungskonzept“ und Lage in einem „Grünmangelbereich“ sehr schlecht mit „rot“ bewertet. Beide Standorte liegen im gut luftdurchströmten Neckartal und sind bereits anthropogen stark belastete Flächen. Diese Situation sollte eher eine positive als eine negative Bewertung ergeben.	Laut Klimaatlas des Verbands Region Stuttgart handelt es sich bei den beiden Standorten Gaswerk und Kraftwerk um „Bebaute Gebiete mit klimatisch-lufthygienischen Nachteilen: Verdichtete Siedlungsräume bzw. störende Bauwerke. Unter stadtklimatischen Gesichtspunkten sanierungsbedürftig“. Die vorgenommene Bewertung ist daher zutreffend. Mit der Einstufung als Industrie- bzw. Gewerbeklimatop ist ein intensiver Wärmeinseleffekt auf den Flächen ausgedrückt und eine hohe Schadstoffbelastung der Luft mit gleichzeitig geringem Luftaustausch. Dazu handelt es sich um Flächen, die großes Potenzial für die Stadtentwicklung (vgl. Stadtentwicklungskonzept) einschließlich einer intensiven Durchgrünung haben.	nein

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>Dass das Kriterium „Standort für eine regional bedeutsame Kraftwerksanlage“ als negativ für den Standort Kraftwerk Gaisburg gewertet wird, ist nicht nachvollziehbar, da es sich bei einer solch großen Vergärungsanlage genau darum handelt.</p>	<p>Der Regionalplan des Verbands Region Stuttgart legt für den Standort Kraftwerk Gaisburg einen Standort für <u>regional bedeutsame</u> Kraftwerke fest.</p> <p>Für eine derartige Nutzung kommen in der Region nicht viele Standorte in Frage. Im Hinblick auf die Enge des Raumes und der stark konkurrierenden Raumnutzungen kann die Zahl der Standorte für Großkraftwerke in der Region Stuttgart kaum weiter erhöht werden, weshalb an den bestehenden Standorten auch Erweiterungsflächen sowie Flächen für Ersatzanlagen vorzuhalten sind. Die städtische Bioabfallvergärungsanlage ist so geplant, dass ausschließlich der auf Stuttgarter Gemarkung anfallende Biomüll verarbeitet werden kann. Somit ist eine regionale Bedeutsamkeit nicht gegeben und das Ziel der Regionalplanung nicht erfüllt.</p>	nein
<p>An den bereits versiegelten Standorten der EnBW könnten Synergien genutzt und damit bauliche Anlagen entgegen der aktuellen Planung der Anlage eingespart werden. Es ist hier auch nicht notwendig, lange Gasleitungen zum Verbraucher zu bauen, die wiederum in die Natur eingreifen.</p> <p>Erweiterungen wären an beiden EnBW-Standorten möglich.</p>	<p>Die EnBW als Grundstückseigentümerin signalisierte in mehreren Gesprächen, dass keine Verkaufsbereitschaft auf Grund von Eigenbedarf besteht.</p> <p>Aktuell plant die EnBW ein Gaswerk auf diesen Flächen und setzt entsprechende Baumaßnahmen um.</p>	nein
<p>NABU Stuttgart e. V.</p> <p>Der Standort stellt insbesondere aufgrund der begrenzenden Eisenbahntrasse mit ihren extensiv gepflegten Böschungen sowie der Lage zwischen den Grünbereichen Heinrizau im Osten und Rotenhändle im Westen trotz der einen Austausch nichtflugfähiger Organismen behindernden B 27 im Osten einen wichtigen</p>	<p>Aufgrund vorkommender besonders und streng geschützter Arten werden funktionserhaltende Maßnahmen in größerem Umfang notwendig. Erste Maßnahmen sind bereits abgeschlossen. Weitere werden im nachgeordneten Verfahren konkretisiert und umgesetzt. Diese Maßnahmen kommen auch seltenen und gefähr-</p>	nein

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>Trittsteinbiotop dar. Durch aktuelle Entwicklungen kommt es am nördlichen Stadtrand gleichzeitig zu mehreren Biotopverlusten. Dazu gehört die Bebauung von Langenäcker-Wiesert (z. B. Wegfall mehrerer Gartenrotschwanzreviere, Wildbienen), die Planung der Bioabfallvergärungsanlage und die vermutlich steigende Freizeitnutzung im Rahmen der Gesamtplanung Hummelgraben.</p>	<p>deten Arten zu Gute. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Trittsteinfunktion erhalten bleibt. Eine Summationswirkung wird nicht angenommen, da auch im Zusammenhang mit den Bebauungsplan Langenäcker-Wiesert populationsstützende Maßnahmen für Vögel und Wildbienen durchgeführt wurden. Die Ersatzhabitats werden so angelegt und abgeschirmt, dass die Flächen ausreichend geschützt und eine Störung durch Erholungssuchende nicht zu erwarten ist.</p>	
<p>Das von der Flächennutzungsplanung betroffene Gebiet ist reichhaltig mit seltenen, auf der roten Liste geführten Arten ausgestattet, die im Stadtgebiet hochgradig bedroht sind (vor allem Sumpfrohrsänger, Zauneidechse, Teichmolch, potentiell Schlingnatter). Es scheint ein extrem sorgfältig geplanter und vollständiger Ausgleich auf dem Gelände zwingend. Sollte der Ausgleich auf dem Gelände nicht gelingen, würde dies einen nach Punkt 2 § 44 BNatSchG relevanten nachhaltig negativen Einfluss auf die lokale Population darstellen. Ausgleichsmaßnahmen für die in der Stellungnahme aufgeführten kritischen Arten müssen erfolgreich vor der Baumaßnahme umgesetzt werden. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des betroffenen Geländes sind wenig erfolgsversprechend. Ausgleichsmaßnahmen für diese und alle anderen Arten müssen erfolgreich vor der Baumaßnahme umgesetzt werden. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des betroffenen Geländes erscheinen aufgrund der lückigen Verbreitung wenig erfolgsversprechend und ohne positiven Einfluss auf die Biotopvernetzung</p>	<p>Für die erforderlichen vorgezogenen CEF-Maßnahmen werden Flächen im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs als Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im FNP dargestellt. Nach Umsetzung der oben genannten funktionserhaltenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass das Biotopnetz nicht unterbrochen wird und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Die CEF-Maßnahmen werden vor Beginn der Baumaßnahmen hergestellt und sind zum aktuellen Verfahrensstand bereits teilweise erfolgreich umgesetzt worden. Der genaue Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ist auf Ebene der nachgeordneten Bebauungsplanung endgültig zu ermitteln. Darauf aufbauend sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Die Nähe zum Ort des Eingriffes ist ein wichtiges Kriterium bei der Umsetzung der Maßnahmen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird insbesondere aufgrund der geringen Gefährdungsdiskposition potenziell betroffener Arten und deren vergleichsweise</p>	nein

Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>sinnlos. Dringend muss das Vorkommen der Schlingnatter geklärt werden und deren Erhalt unter allen Umständen sichergestellt werden. Weiterhin sind bisher keine Aussagen zu erhaltenswerten Wildbienen- und Käfervorkommen und weiteren wirbellosen Artengruppen gemacht. Hierzu sind ggf. Nacherhebungen zwingend erforderlich.</p>	<p>geringen Störungsempfindlichkeit nicht erwartet. Dies wird auch durch das Gutachten bestätigt. Im Zuge der artenschutzfachlichen Prüfung wurde Maßnahmenbedarf insbesondere für Nachtkerzenschwärmer, Zauneidechse und Brutvögel der Ruderalfluren ermittelt. Bei den aus den Vorkommen abgeleiteten und im Folgenden auch zu realisierenden Maßnahmen handelt es sich insbesondere um die Entwicklung und Pflege offener Standorte bzw. von Ruderalfluren. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmenansätze auch Ansprüche der potenziell im Gebiet vorkommenden Wildbienen, Schlingnatter, Käfer und weiterer wirbelloser Artengruppen abdecken. Ein weiterer Untersuchungsbedarf wird daher nicht gesehen. Auf FNP-Ebene ist das Thema Artenschutz nicht abschließend zu klären. Die auf FNP-Ebene erforderliche Behandlungstiefe ist erreicht.</p>	

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben, bzw. keine Einwände vorgebracht:

DB Services Immobilien GmbH, Deutsche Telekom AG, Eisenbahn-Bundesamt, EnBW Regional AG, Gesundheitsamt, Handwerkskammer Stuttgart, Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Stadt Kornwestheim, Stadtverwaltung Ludwigsburg, Naturschutzbeauftragter Stuttgart, Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Verschönerungsverein Stuttgart e. V..